

Satzung der Ortsgemeinde Mehring
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 29.08.2011
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 04.06.2012

Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 18.07.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.02.2004 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Mehring, den 29.08.2011
Ortsgemeinde Mehring (DS)
Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 04.06.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.08.2011 beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 13 der Friedhofssatzung

- in Grabfeldern mit allg. und bes. Gestaltungsvorschriften 375,00 €
- **in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen** 1.800,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach

§ 14 der Friedhofssatzung 220,00 €

III. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte

nach § 15 der Friedhofssatzung

- a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) 220,00 €
- b) Beisetzung einer weiteren Asche 220,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die tatsächlichen Kosten der Gemeinde sind von den
Gebührenschauldern zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind
von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung

- a) einer Leiche
 - bis zu 4 Tagen 55,00 €
 - je weiterer Tag 15,00 €
- b) einer Urne
 - bis zu 10 Tagen 35,00 €
 - je weiterer Tag 5,00 €

2. Trauerfeier/Einsegnung 25,00 €

VII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

(durch Gemeindearbeiter, z.B. Auslegung Grabmatten, Laufroste, Kränze, Plattenbelag u.a.)

Reihengrab (zusätzlich Anlegung von Streifenfundamenten)	120,00 €
Urnengrab	35,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) Reihen- oder Mischgrabstätte	
aa) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	130,00 €
ab) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	60,00 €
ac) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	30,00 €
ad) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €
b) Urnengrabstätte	
ba) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	80,00 €
bb) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	40,00 €
bc) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	20,00 €
bd) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €

Mehring, den 09.06.2012
Ortsgemeinde Mehring (DS)
Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2011 ist am 17.09.2011 und die I. Nachtragssatzung vom 04.06.2012 am 23.06.2012 in Kraft getreten.